

37

23.11.2000

- | | | |
|-----|--|-----|
| 106 | Beantwortung der Unterschriftenaktion „Lärmschutzwall A 44“ vom Januar 2000 | 216 |
| 107 | Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich Akazienweg, Ahornstraße, Lärchenweg“ vom 20.11.2000 | 217 |
| 108 | Satzung der Stadt Unna über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“ | 220 |
| 109 | 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ | 222 |

**Beantwortung der Unterschriftenaktion „Lärmschutzwall A 44“
vom Januar 2000**

Mit der Unterschriftenaktion „Lärmschutzwall A 44“ weisen 51 Anwohner der Straßen Schütterweg, Hertinger Straße, Rehfeuters Kamp, Wellingloh, Predigtstuhl und Damaschke-
weg auf die starken Lärmbelastungen der A 44 hin und fordern zur Verbesserung der Wohn-
und Lebensqualität einen Lärmschutzwall entlang der Autobahn.

Die Stadt Unna hat daraufhin ein Gutachten zur Untersuchung der Lärmsituation in dem Be-
reich der A 44 in Auftrag gegeben. Hiernach werden die Immissionsgrenzwerte nach der zu-
ständigen Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes
in den Wohngebieten nördlich der A 44, auch im Wohngebiet Wellingloh / Hertinger Straße
tagsüber eingehalten. In den Nachtzeiten kommt es lediglich bei den Gebäuden Wellingloh 1
und 3 zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte um 1 dB(A). Die Eigentümer dieser
Gebäude können sich bzgl. weiterer Untersuchungen und möglicher Lärmschutzmaßnahmen
an das zuständige Westfälische Straßenbauamt Hagen, Postfach 42 03, 58042 Hagen wen-
den.

Das Gutachten kann bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rat-
hausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der
Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00
Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, 20. November 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 37-106/23. November 2000

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich Akazienweg, Ahornstraße, Lärchenweg“ vom 20.11.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.11.2000 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich Akazienweg, Ahornstraße, Lärchenweg“ gefasst.

Der Planbereich (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:
im **Süden** von der Ahornstraße und der westlichen sowie nördlichen Straßenbegrenzungslinie des Akazienweges,
im **Westen** von einem öffentlichen Fuß- und Radweg zwischen Ahornstraße und Kiefernweg,
im **Norden** von der südlichen Begrenzungslinie des als Fuß- und Radweg gewidmeten Teiles des Akazienweges sowie
im **Osten** von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Ahornstraße und des Kiefernweges.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich Akazienweg, Ahornstraße, Lärchenweg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 86 C „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich Akazienweg, Ahornstraße, Lärchenweg“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 20. November 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 37-107/23. November 2000

Satzung der Stadt Unna über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“

Zur städtebaulich sinnvollen Abrundung der Splittersiedlung „Vor dem Holz“ im Ortsteil Nordlünern, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 25.10.2000 den Beschluss über die Aufstellung einer Satzung über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“ gem.

§ 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Im **Norden** von der Straße „Vor dem Holz“, der Wegeparzelle Flurstück 99 der Flur 8, Gemarkung Lünern, die westlich des Hauses Vor dem Holz Nr. 27 nach Nordwesten verläuft, von einer Parallelen ca. 45 m nördlich zu der Straße „Vor dem Holz“ und der Westgrenze des Flurstücks 133 der Flur 8, Gemarkung Lünern (östlich des Hauses Vor dem Holz Nr. 33),

im **Osten** von der Ostgrenze des Flurstücks 413 der Flur 10, Gemarkung Lünern (östlich des Hauses Vor dem Holz Nr. 36) sowie der Verlängerung nach Süden,

im **Süden** von der Südgrenze der südlich der Häuser Vor dem Holz Nr. 28, 32, 36 verlaufenden Grabeparzelle Flurstück 65 der Flur 10, Gemarkung Lünern, vom Ostfeldweg, von einer Parallelen im Abstand von ca. 40 m südlich zu der Straße „Vor dem Holz“ und

im **Westen** von der Westgrenze des Flurstücks 74/21 der Flur 10, Gemarkung Lünern (westlich des Hauses Vor dem Holz Nr. 18).

Der Satzungsentwurf liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.12.2000 bis einschließlich 11.01.2001

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 20. November 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 37-108/23. November 2000

**4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46
„Zechensiedlung Königsborn“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem nicht mehr benötigten Teilbereich des geplanten Spielplatzes an der Hermannstraße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2000 beschlossen, für den Bereich des an der Hermannstraße gelegenen Flurstücks 184 der Flur 9, Gemarkung Unna einen Plan zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ aufzustellen, gleichzeitig den Plan gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, östlich der Hermannstraße zwischen den Gebäuden Hermannstraße 52, 56, 60 und umfasst das an der Hermannstraße gelegene Flurstück 184 der Flur 9, Gemarkung Unna (s. auch Übersichtsplan).

Die Aufstellung des Planes zu der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.12.2000 bis einschließlich 11.01.2001

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

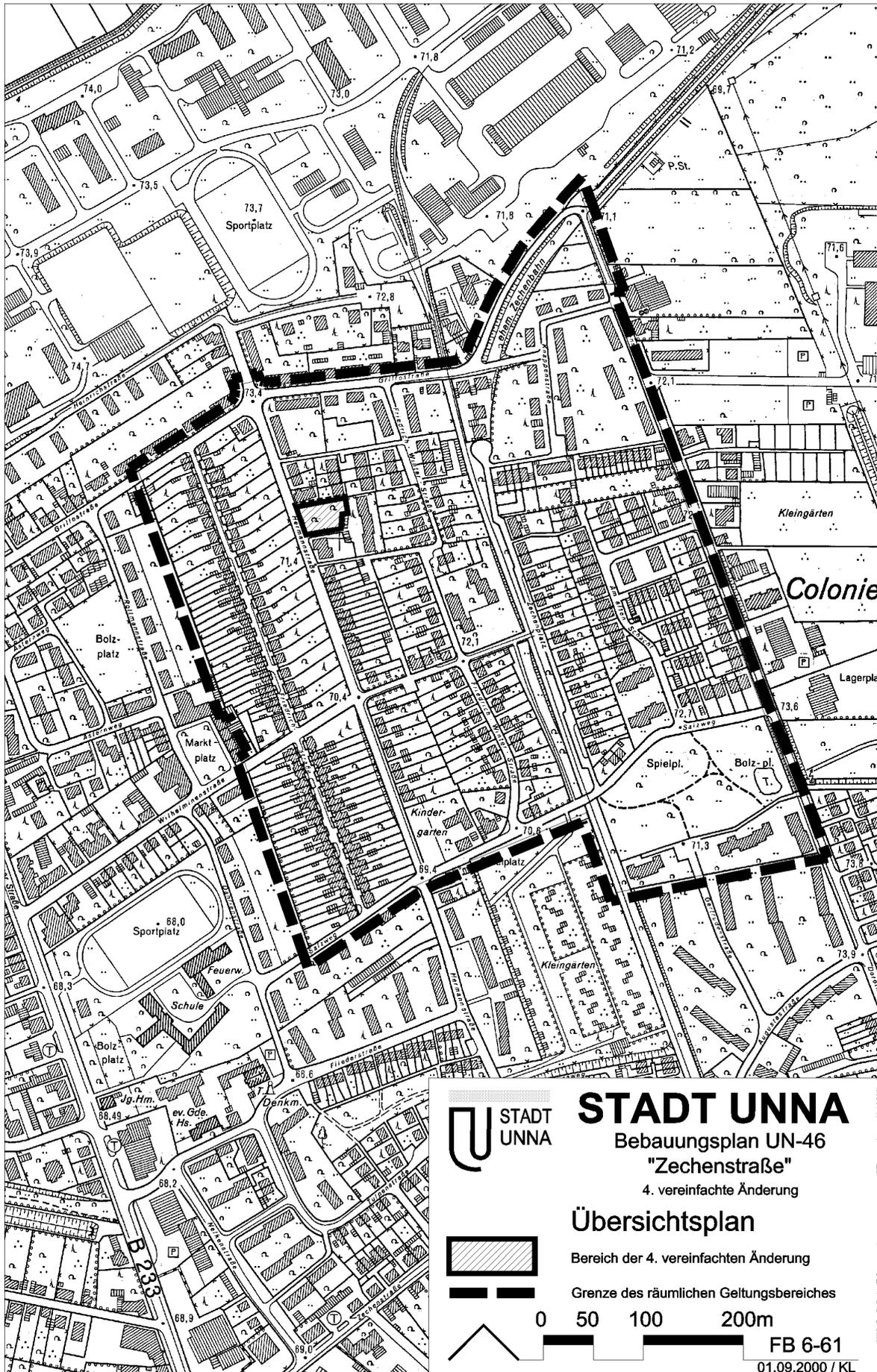
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 20. November 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 37-109/23. November 2000



Anlage zum ABl. StUN 37-109/23. November 2000